

Benutzungsordnung Tiergedenkstätte

der Stadt Schleiz

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses Nr. 187-19/2007 hat der Stadtrat der Stadt Schleiz in seiner Sitzung am 20.03.2007 folgende Benutzungsordnung für die Tiergedenkstätte der Stadt Schleiz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Tiergedenkstätte der Stadt Schleiz.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. die Tiergedenkstätte ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schleiz.
2. Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Tiergedenkstätte in Anspruch zu nehmen. Für die Benutzung werden gemäß der Entgeltordnung privatrechtliche Entgelte erhoben.
3. Mit dem Betreten und dem Benutzen der Tiergedenkstätte erkennt der Besucher diese Benutzungssatzung an.

§ 3 Zweck der Tiergedenkstätte

Die Tiergedenkstätte dient der Beisetzung von Haustieren gemäß der Genehmigung des Landratsamtes Saale-Orla vom 17.10.2005.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Tiergedenkstätte hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5 Liegefristen

Die Liegezeit für Hunde und Katzen beträgt 5 Jahre. Für Kleintiere beträgt die Liegezeit 3 Jahre. Die Liegezeiten können nach Ablauf jährlich verlängert werden.

§ 6 Bestattungen

Eine feierliche Bestattung ist in einem schlichten Rahmen nur am Grab möglich.

§ 7 Umzug

Bei Umzug des Nutzungsberechtigten ist die Friedhofsverwaltung davon in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Instandhaltung und Pflege

Für die Instandhaltung und Pflege der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 9 Grabgestaltung

Die Gestaltung jeder Tiergrabstätte ist so an die Umgebung anzupassen, dass der Charakter der Tiergedenkstätte gewahrt und das ästhetische Empfinden der Besucher nicht verletzt wird.

Religiöse Motive sind nicht gestattet.

Die Gestaltung jeder Tiergrabstätte ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Schleiz, den 20.03.2007

Heidemarie Walther

Bürgermeisterin

- Siegel -